Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.210/4
vom 16. Dezember 2024

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Benelux-Organisation für geistiges Eigentum (Marken, Muster oder Modelle), geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2022‘

‡LW-CAMYQCBFG-HHCBAYX‡

Am 14. November 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Benelux-Organisation für geistiges Eigentum (Marken, Muster oder Modelle), geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2022‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 16. Dezember 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Géraldine ROSOUX und Dimitri YERNAULT, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Philippe DE BRUYCKER, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. Dezember 2024 abgegeben.

*

‡LW-CAMYQCBFG-HHCBAYX‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs ‡, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ZUSTÄNDIGKEIT

In ihrer Sitzung vom 26. April 2022 hat die Arbeitsgruppe ‚Gemischte Verträge', die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen ‚bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen' eingesetzt hat, das Änderungsprotokoll als gemischt „Föderalstaat/Gemeinschaften/Regionen" bezeichnet. Der Bericht der Arbeitsgruppe ‚Gemischte Verträge' wurde von der Interministeriellen Konferenz der Außenpolitik über das schriftliche Verfahren gebilligt [1].

Die Gesetzgebungsabteilung kann sich dieser Qualifizierung anschließen.

UNTERSUCHUNG DES ÄNDERUNGSPROTOKOLLS

Unterzeichnungsformel

Unter der Unterschrift der Person, die einen Vertrag im Namen der von ihr vertretene Vertragspartei unterzeichnet, müssen grundsätzlich ihr Name und ihre Eigenschaft angegeben werden, damit sie deutlich identifiziert werden kann [2].

‡ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

[1] Dies wurde im Bericht der Arbeitsgruppe ‚Gemischte Verträge' vom 12. Juli 2022 bestätigt: Siehe hierzu das Gutachten 72.793/VR vom 17. Februar 2023 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 23. Juni 2023 'tot instemming met het Protocol, ondertekend te Brussel op 6 december 2022 tot wijziging van het Protocol inzake voorrechten en immuniteiten van de Benelux Organisatie voor de Intellectuele Eigendom (merken en tekeningen of modellen)' geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2022-2023, Nr. 1653/1, S. 11-14.

[2] *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, unter „Technique législative", Empfehlung Nr. 200.

‡LW-CAMYQCBFG-HHCBAYX‡

UNTERSUCHUNG DES DEKRETVORENTWURFS

Über den Vorentwurf sind keine Bemerkungen zu formulieren.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

‡LW-CAMYQCBFG-HHCBAYX‡